

GDPdU - Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Durch die im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes vom 23.10.2000 festgelegten Änderungen der Abgabenordnung hat die Finanzverwaltung seit dem 1.1.2002 im Rahmen von Betriebsprüfungen weitgehende Zugriffsrechte auf die Datenverarbeitungs-Systeme von Unternehmen bzw. von deren Steuerberatern. In der Betriebsprüfungspraxis wird hiervon seit dem 01.01.2007 lückenlos Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde archivieren wir für Sie die entsprechenden Daten in der von der Finanzverwaltung vorgegebenen Form.

Die Änderungen der Abgabenordnung durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 betrafen im Wesentlichen:

- Änderungen in § 146 Abs. 5 S. 2 und 3 AO
- Änderungen in § 147 Abs. 2, 5 und 6 AO
- Änderungen in § 200 Abs. 1 AO
- Anzuwenden ab 1.1.2002 (Art. 97 § 19 b EGAO)

§ 146 Abs. 5 S. 2 und 3 AO Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

„Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6 AO.“

§ 147 AO Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

Abs.1: Die folgenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren: 1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, 2. die empfangenen Handelsbriefe 3. Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe, 4. Buchungsbelege, 5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 147 Abs. 2 AO:

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz können die in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den GoB entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, **unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.**

§ 147 Abs. 2 Satz 2 AO alte Fassung:

„Sind Unterlagen... auf Datenträgern hergestellt worden, können statt der Datenträger die Daten auch ausgedruckt werden; die ausgedruckten Unterlagen können nach Satz 1 aufbewahrt werden.“

§ 147 Abs. 5 AO:

Wer aufzubewahrende Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um diese Unterlagen lesbar zu machen; auf Verlangen der Finanzbehörde hat er auf seine Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.

§ 147 Abs. 6 AO (drei Zugriffsmöglichkeiten):

Sind die Unterlagen nach Abs. 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

1. Unmittelbarer Datenzugriff

Jeder Steuerpflichtige muss ggf. durch seinen Steuerberater im Falle einer Prüfung Hard- und Software zur Verfügung stellen (Arbeitsplatz für den Prüfer) und eine Einweisung des Betriebsprüfers in das EDV-System (Kurzschulung) gewährleisten. Der Steuerpflichtige oder dessen Berater muss eine Zugangsberechtigung zu allen steuerrelevanten Daten schaffen einschließlich der vorhandenen Auswertungsprogramme (Nur-Lesezugriff wegen Haftungsausschluss;

Performancebeeinträchtigungen im Produktivsystem nicht ausgeschlossen; Datenabgrenzung wegen Datenschutz und Betriebsgeheimnissen erforderlich; es gibt kein Verwertungsverbot).

Daten müssen dazu **im Produktivsystem ggf. über 10 Jahre** vorgehalten werden. Alternativ können die Daten auf anderen revisionssicheren Datenhaltungssystemen vorgehalten werden, wenn deren maschinelle Auswertbarkeit durch Nachbildung der Standardauswertungsmöglichkeiten des Anwendungssystems sichergestellt ist.

2. Mittelbarer Datenzugriff

Der Steuerpflichtige oder dessen Steuerberater muss die Hard- und Software zur Verfügung stellen. Außerdem ist die Unterstützung durch mit dem EDV-System vertraute Personen erforderlich. Dies muss auch bei ausgelagerten Buchhaltungen gewährleistet werden.

3. Datenträgerüberlassung

Überlassung der Daten auf eigene Kosten des Steuerpflichtigen auf Datenträgern in maschinell auswertbarer Form, Offenlegung der zur Auswertung der Daten erforderlichen Informationen (z.B. Dateistruktur, Dateifelder, interne und externe Verknüpfungen). Akzeptiert werden CD-ROM's und DVD's im ISO Standard, oder aber Disketten, sofern diese das Dateisystem MS-DOS oder FAT enthalten.